

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

21/2023 vom 18.12.2023

Inhalt:

- **Glyphosat – Eilverordnung des BMEL veröffentlicht**

Glyphosat – Eilverordnung des BMEL veröffentlicht

Am 15.12.2023 veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nun die bereits angekündigte Eilverordnung ([Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel](#)).

Damit tritt das in der aktuellen Fassung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) geregelte generelle **Verbot** der Anwendung und des Inverkehrbringens Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel **zum 01.01.2024 nicht in Kraft**. Auch die damit ursprünglich verbundene Entsorgungspflicht entfällt somit.

Zu beachten ist jedoch, dass die gemäß PflSchAnwV gültigen Einschränkungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Diese sind in den meisten Fällen auch Konditionalitäten-relevant.

Somit bestehen beispielsweise die Verbote der Anwendung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, unmittelbar an Gewässern, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz sowie zur Spätanwendung vor der Ernte weiterhin (siehe hierzu auch unsere [Hinweise zur geänderten PflSchAnwV](#) unter www.isip.de).

Die Eilverordnung tritt mit Ablauf der 31.12.2023 in Kraft und gilt für sechs Monate. Bis dahin wird eine neue Verordnung mit abschließenden Regelungen zur Umsetzung der aktuellen Entscheidungen der EU zum Wirkstoff Glyphosat erwartet.

Im Auftrag
gez.

Christian Wolff

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!